

Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -



Ev.-ref. Kirche - Landeskirchenamt - Postfach 13 80 - 26763 Leer

An die
Präsides der Moderamina der Synoden
Pastoren und Pastorinnen
Pastores coll.
Kirchenräte/Presbyterien/Konsistorien
Rent- und Gemeindeämter
in der Evangelisch-reformierten Kirche

Landeskirchenamt
26789 Leer, Saarstraße 6

9. November 2020

Telefon: 04 91 / 91 98 – 1 13
Telefax: 04 91 / 91 98 - 2 22
AZ:
E-Mail: helge.johr@reformiert.de

Bearbeitung: Helge Johr

Rundschreiben Nr. 19/2020

Kultureinrichtungen geschlossen – Gottesdienste möglich. Warum ist das so?

Von Vizepräsident Helge Johr, Evangelisch-reformierte Kirche, Leer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zweite Welle der Corona-Pandemie versetzt viele Menschen in Angst und Sorge. Bundesregierung und Landesregierungen haben sich entschieden, strenge Maßnahmen zu veranlassen, um die Infektionsquoten möglichst gering zu halten und Überlastungen im Gesundheitswesen zu vermeiden.

Dabei bleibt das Recht auf freie Religionsausübung - mit Einschränkungen - genauso bestehen wie z.B. das Recht, Demonstrationen durchzuführen. Andererseits müssen Gaststätten und Kultureinrichtungen, Museen und Bibliotheken schließen. Beinahe die gesamte Veranstaltungsbranche ist zum Erliegen gekommen. Das ist für die Betroffenen ein bitterer Umstand, der bisweilen auch auf Protest und Unverständnis stößt. Er führt manchmal auch zu der Forderung, dass die Kirchen aus Solidarität auf Gottesdienste verzichten sollten.

Mit Sorge begleiten wir diese Diskussion. Es ist nur allzu verständlich, dass Kulturschaffende oder auch Mitarbeitende im Gastronomiegewerbe frustriert sind und sich um Ihre Arbeitsplätze sorgen. Diese Sorge teilen wir als Kirche. Es ist wichtig, dass die Betroffenen dies vor Ort in der Gemeinde spüren. Auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wollen wir Zeichen des Mitgefühls und der Solidarität setzen. Die Erlaubnis, sich weiterhin zu Gottesdiensten zu treffen, ist aber keineswegs eine „Besserstellung“ der Kirchen gegenüber Theatern, Museen oder Gaststätten. Das Grundrecht auf freie Ausübung der Religion ist kein Privileg der Kirchen, es ist vielmehr das Recht

jeder und jedes Einzelnen, seinen Glauben zu haben und ihn auch zu leben. Es ist das Recht, sich über den Glauben auszutauschen und in der gemeinsamen Ausübung des Glaubens Trost zu finden. Die Religionsfreiheit schützt also nicht die Kirchen als Organisationen. Sie gewährleistet vielmehr das Recht jeder und jedes Einzelnen, im Glauben Trost und Stärkung finden zu können.

Die Glaubensfreiheit ist im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes also vergleichbar mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Meinungsfreiheit erhält nur dadurch gesellschaftliche Wirkung, dass die Meinung auch mit anderen zusammen öffentlich geäußert werden kann und darf. Genauso kann die Glaubensfreiheit auch nur dann gesellschaftliche Wirkung erzielen, wenn das Recht auf die gemeinsame Religionsausübung geschützt wird. Dieses Recht jedes Menschen kann in Synagogen, Moscheen, Kirchen oder vergleichbaren Räumlichkeiten wahrgenommen werden. Dies auch in einer Pandemie in verantwortungsbewusster Weise zu tun, bringt allerdings eine hohe Verantwortung für jede Religions- und Glaubensgemeinschaft mit sich.

Das Grundrecht der Glaubensfreiheit und Religionsausübung gilt nicht uneingeschränkt. Es wird durch andere Verfassungsgüter, insbesondere andere Grundrechte begrenzt. Die Religionsausübung darf zum Beispiel nicht das Leben oder die Gesundheit anderer gefährden. Gerade aus diesem Grund gibt es auch bei der Religionsausübung Einschränkungen durch diverse Corona-Verordnungen. Gleichzeitig wissen wir mittlerweile aber schon sehr gut, wie Infektionsrisiken minimiert werden können, so dass die gemeinsame Religionsausübung möglich ist. Insofern ist die jetzige Situation nicht mit den Kirchenschließungen im Frühjahr vergleichbar.

Anders als beim Recht der Religionsausübung oder bei der Versammlungsfreiheit gibt es aber kein Grundrecht, das den Besuch eines Theaters oder einer Gaststätte explizit garantiert. Die Einschränkungen für Gaststätten, Kulturbetriebe, Museen etc. betreffen insbesondere das Recht auf Berufsausübung. Dieses Recht kann umfassender begrenzt werden, weil die Berufsausübung durch Gesetze geregelt werden kann. Im Unterschied zu Einschränkungen der Glaubens- und Meinungsfreiheit können Einschränkungen der Berufsfreiheit in einem gewissen Umfang durch staatliche Hilfen ausgeglichen werden. Das ist teilweise schon geschehen und weiterhin angekündigt. Aus diesem Grund sahen die Bundes- und Landesregierungen die Möglichkeit, entsprechende Angebote einzuschränken, um Kontaktmöglichkeiten zu reduzieren. Ob diese Einschränkungen rechtmäßig sind, werden in den nächsten Tagen und Wochen Gerichte zu überprüfen haben.

Für die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften gilt es aber, die Verantwortung anzunehmen, die ihnen gegeben ist, und die Räume zu öffnen, die Menschen für ihre Religionsausübung benötigen. Es wäre falsch, diese Räume etwa aus Solidarität z.B. zu Kulturschaffenden zu schließen. Gottesdienste sind immer auch eine Form von Seelsorge. Alle Menschen sind in der derzeitigen Lage extrem belastet. Die Sorge um die Seele ist deshalb in der jetzigen Situation eine wichtige Aufgabe, die unsere Kirche wahrnehmen muss. Ob dies in Form von klassischen Gottesdiensten, von Kurzandachten oder in anderer Form erfolgt, kann nur in jeder Kirchengemeinde vor Ort entschieden werden. Wichtig ist aber, dass wir die Verantwortung wahrnehmen, die uns als Kirche gegeben wurde, damit Menschen ihr Recht auf Religionsausübung wahrnehmen können.

Es besteht keine Konkurrenz zwischen Gaststätten, Theatern und Kirchen. Es ist gleichwohl wichtig, mit den durch die Pandemie besonders betroffenen Gruppen solidarisch zu sein und diese bestmöglich zu unterstützen. Gleichzeitig ist die individuelle Glaubensfreiheit und das Recht auf

Religionsausübung aber gerade in der heutigen Zeit, in der Glaube und Religion immer wieder angefeindet werden und bisweilen sogar das Ziel von tätlichen Angriffen sind, ein besonders schützenswertes Gut. Auf dessen Ausübung darf nicht leichtfertig verzichtet werden.

Wir sollten nicht den Fehler begehen, sehr unterschiedliche Grundrechte miteinander zu vergleichen und damit das hohe Gut der Glaubens- und Religionsfreiheit leichtfertig preiszugeben. Wenn Kirchengemeinden oder Synodalverbände darauf verzichten, Orte zu schaffen, in denen Gläubige ihre Religion ausüben können, dann verzichten sie nicht in erster Linie auf ein eigenes Recht, sondern sie nehmen Gläubigen die Möglichkeit, ihr Recht auszuüben. Bei allen Entscheidungen über die Form und die Art von Gottesdiensten in Zeiten von Corona müssen die Bedürfnisse der Gemeindeglieder im Mittelpunkt stehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helge Johr', written in a cursive style.

Helge Johr
Vizepräsident